

MERKBLATT

Pauschalen im Programm Einstiegszeit - Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

In der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg sind folgende Ausgabengruppen zu unterscheiden:

1 Personalausgaben

für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

1.1 für die Projektleitung,

1.2 für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen.

2 Honorarausgaben für die Aufgaben der externen Leistungserbringer

Ausgaben für von externen Dienstleistern erbrachte und in der Richtlinie definierte Leistungen.

3 Anrechenbare Leistungen für Teilnehmende

3.1 Pauschale für ALG II-Leistungen

Neben den Ausgaben der Zuwendungsempfänger kann eine Pauschale für ALG II-Leistungen an Teilnehmende in Höhe von 351 EUR je Person und Monat veranschlagt werden. Sie dient der Kofinanzierung.

Die Pauschale gilt unterschiedslos für selbst sozialversicherte und für familienversicherte ALG II Leistungsbezieher.

Der Leistungsbezug ist nachzuweisen. Dazu ist von den teilnehmenden Personen ein aktuell gültiger Leistungsbescheid zum Eintrittstermin in das Projekt vorzulegen. Ausreichend sind die Teile des Leistungsbescheides, die den ALG II-Leistungsbezug zum Eintrittstermin belegen. Dies ist dem Zuwendungsempfänger anhand von Kopien nachzuweisen. Daten und Teile des Leistungsbescheides, die über den notwendigen Nachweis hinausgehen (für den Leistungsbezugsnachweis der teilnehmenden Person nicht relevante Daten; Daten zu Personen, die nicht am Projekt teilnehmen), sind nicht vorzuhalten. Entsprechende Seiten des Bescheids können entfallen und/oder geschwärzt werden. Folgebescheinigungen sind nicht erforderlich.

Als Endtermin für die Anrechnung der ALG II-Pauschale gilt hier die Aufnahme der Arbeit (spätestens drei Monate nach Eintritt in das Projekt) oder der Austritt aus dem Projekt bzw. der Abbruch der Maßnahme. Die Aktivitäten im Projekt mit den Teilnehmenden müssen personenscharf dargestellt und abgerechnet werden.

Für nicht voll abrechenbare Monate ist die Pauschale anteilig, unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Monat bei 360 Tagen im Jahr, zu berücksichtigen.

Die Pauschale für ALG II-Leistungen beziehende Teilnehmende beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

3.2 Eingliederungsleistungen nach SGB II und SGB III

4 Pauschale für übrige Ausgaben der Zuwendungsempfänger in Höhe von 22 Prozent

Die von der Pauschale abgedeckten übrigen Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft statt dessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert - wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind - ohne weitere Prüfung die übrigen Ausgaben in entsprechender Höhe. Diese Höhe wird bestimmt durch Anwendung des Pauschalsatzes auf die betreffenden Personalausgaben.

Der Pauschalsatz für übrige Ausgaben bezieht sich auf die förderfähigen Personalausgaben. Der so ermittelte Betrag deckt alle Ausgaben ab, die dem Zuwendungsempfänger neben den Personalausgaben nach Ziffer 1 und den Ausgaben für externe Dienstleister nach Ziffer 2 entstehen. Darüber hinaus kann er keine Ausgaben geltend machen. Die anrechenbaren Leistungen für Teilnehmende nach Ziffer 3 zählen nicht zu den Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung.

Der mit dem Pauschalsatz generierte Pauschalbetrag für ein Projekt ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten förderfähigen Personalausgaben abhängig.

Die Pauschale für übrige Ausgaben beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.